

Wegleitung für Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz

Ausbildung - Weiterbildung - Fortbildung

April 2025

Das am 1. September 2007 in Kraft getretene [Medizinalberufegesetz \(MedBG\)](#) bildet die gesetzliche Grundlage für die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Berufsausübung der fünf universitären Medizinalberufe. Das MedBG sowie die dazugehörige [Verordnung](#) soll die Freizügigkeit von Personen mit universitären Medizinalberufen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleisten. Zu diesem Zweck umschreibt das Gesetz u.a.

- die Anforderungen, welche die universitäre Aus- und die berufliche Weiterbildung erfüllen müssen;
- die Voraussetzungen für das Erlangen eines eidgenössischen Diploms und eines eidgenössischen Weiterbildungstitels;
- die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel;
- die Bedingungen für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz;
- die Regeln zur Ausübung der universitären Medizinalberufe « in eigener fachlicher Verantwortung».

Das [Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung \(SIWF\)](#) - ein autonomes Institut der FMH - ist für die Regelung und Durchführung der ärztlichen Weiterbildung zuständig und erteilt im Rahmen der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsprogramme die entsprechenden Facharzttitel. Die Oberaufsicht verbleibt beim Bund, der in regelmässigen Abständen die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge und damit die Weiterbildungsqualität überprüft.

Die vorliegende Wegleitung soll allen Interessierten eine Hilfe sein, sich innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der zuständigen Institutionen zurechtzufinden für

- den Erwerb von Ausbildungsdiplomen, Weiterbildungstiteln und Fortbildungszertifikaten;
- die Anerkennung ausländischer Ausbildungsdiplome und Weiterbildungstitel;
- die Zulassung zum Arztberuf in gesundheitspolizeilicher, sozialversicherungsrechtlicher und ausländerrechtlicher Hinsicht.

Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit ab dem 1.1.2018:

[Ab dem 1.1.2018](#) können nur noch Ärztinnen und Ärzte eine ärztliche Tätigkeit in der Schweiz aufnehmen, deren Arzt Diplom im [Medizinalberuferegister \(MedReg\)](#) eingetragen ist:

- Eidgenössische Arzt Diplome werden automatisch in das MedReg eingetragen (**vgl. Ziff. 1.1**).
- EU/EFTA-Arzt Diplome, welche kraft Freizügigkeitsabkommen der gegenseitigen Anerkennung unterliegen, werden von der MEBEKO anerkannt und ins MedReg eingetragen. (**vgl. Ziff. 1.2.**)
- Nicht anerkennbare ausländische Arzt Diplome werden von der MEBEKO überprüft und gegebenenfalls im MedReg eingetragen. Wenn die Bedingungen für die Eintragung nicht erfüllt sind, legt die MEBEKO die Voraussetzungen für den Erwerb eines eidgenössischen Arzt Diploms fest. (**vgl. Ziff. 1.3.**)

Registrierung und Kontrolle der Sprachkenntnisse

Arbeitgebende sind verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihnen angestellten Ärztinnen und Ärzte für die jeweilige Berufstätigkeit über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen (Deutsch, Französisch oder Italienisch). Minimal verlangt ist das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Gesuche um Eintragung von Sprachkenntnissen ins MedReg können bei der MEBEKO gestellt werden.

1. Die Ausbildung – Studium und Arzt Diplom

1.1. Das Medizinstudium dauert sechs Jahre und wird mit dem eidgenössischen Arzt Diplom abgeschlossen. Es berechtigt zur *unselbständigen* ärztlichen Tätigkeit (Tätigkeit unter Aufsicht) in einem Spital oder einer Arztpraxis (vgl. [Art. 36 MedBG](#)). Eidgenössische Arzt Diplome werden automatisch im MedReg eingetragen.

Wenn Sie in der Schweiz ein Medizinstudium beginnen oder fortsetzen wollen oder Zwischenprüfungen anerkennen lassen möchten, wenden Sie sich an die [Dekanate der medizinischen Fakultäten](#) oder die [Schweizerische Rektorenkonferenz](#).

1.2. Die in der EU-Richtlinie 2005/36 aufgeführten Arztdiplome sind dem eidgenössischen Arztdiplom gleichgestellt. Allerdings müssen Sie ein solches Arztdiplom formal von der [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) anerkennen lassen. Mit der Anerkennung erfolgt automatisch auch die Registrierung im Medizinalberuferegister (MedReg). Gleichzeitig kann der Antrag auf Eintragung der Sprachkenntnisse gestellt werden.

Diplome, die ausserhalb der EU erworben wurden, können unter gewissen Bedingungen über die Anerkennung in einem Mitgliedstaat der EU [in der Schweiz "indirekt" anerkannt](#) werden.

Wenn Sie über ein EU-Arztdiplom verfügen und dieses anerkennen lassen möchten sowie Ihre Sprachkenntnisse registrieren lassen wollen, wenden Sie sich an die Medizinalberufekommission (MEBEKO).

Wenn Sie Ihr Arztdiplom ausserhalb der EU erworben haben und Sie über eine Anerkennung des Diploms in einem Mitgliedstaat der EU verfügen, wenden Sie sich für eine "indirekte Anerkennung" an die Medizinalberufekommission (MEBEKO).

1.3. Wenn Sie kein anerkennbares ausländisches Arztdiplom gemäss EU-Richtlinie 2005/36 besitzen, müssen Sie Ihr Arztdiplom für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schweiz durch die [MEBEKO überprüfen und im Medizinalberuferegister \(MedReg\) eintragen](#) lassen. **Es handelt sich dabei nicht um eine Anerkennung. Rechtlich erfolgt damit KEINE Gleichstellung mit einem eidgenössischen Arztdiplom.**

Für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels müssen Sie das eidgenössische Arztdiplom erwerben. Ein entsprechendes Gesuch ist an die Medizinalberufekommission (MEBEKO) zu richten, welche die Bedingungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms in Humanmedizin festlegt (z.B. Nachholen von Studienzeiten, Umfang der eidgenössischen Prüfung).

Wenn Sie Ihr Arztdiplom überprüfen und registrieren lassen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag an die Medizinalberufekommission (MEBEKO) richten. Informationen zu den Kosten und einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Website der MEBEKO. Sie können mit dem Gesuch auf Überprüfung und Registrierung des Arztdiploms gleichzeitig die [Eintragung von Sprachkompetenzen](#) beantragen.

2. Die Weiterbildung – Assistenzarztstätigkeit und Weiterbildungstitel

2.1. Nach dem Erwerb eines eidgenössischen oder durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannten Arztdiploms beginnt die Phase der Weiterbildung mit dem Ziel, einen der in der Verordnung zum MedBG aufgeführten [eidgenössischen Weiterbildungstitel \(Facharzttitel, Praktischer Arzt\)](#) zu erwerben. Wer über ein registriertes aber nicht anerkanntes Arztdiplom verfügt, kann zwar eine Weiterbildung in der Schweiz beginnen, ein eidgenössischer Facharzttitel kann jedoch nur erteilt werden, wenn entweder ein eidgenössisches oder ein formell durch die MEBEKO anerkanntes Arztdiplom vorliegt. Nur wenn Sie einen Weiterbildungstitel erworben haben, können Sie «*in eigener fachlicher Verantwortung*» als Arzt oder Ärztin tätig sein (insbesondere sich in freier Praxis niederlassen; vgl. [Art. 36 Abs. 2 MedBG sowie Erläuterungen unter Ziff. 4 hiernach](#)).

Die Weiterbildung wird vom SIWF im Auftrag der Eidgenossenschaft geregelt, organisiert und durchgeführt. Für jeden Weiterbildungstitel gibt es ein [detailliertes Programm](#), das die Dauer und die Anforderungen für dessen Erwerb umschreibt. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 3 Jahre für den Minimaltitel "Praktischer Arzt / Praktische Ärztin" und mindestens 5 oder 6 Jahre für einen Facharzttitel. Die Weiterbildung wird an eigens dafür [anerkannten Weiterbildungsstätten](#) absolviert. Die absolvierte Weiterbildung muss laufend im [e-Logbuch des SIWF](#) erfasst werden. Der [Zugang zum e-Logbuch](#) kann gewährt werden, wenn die Bedingungen gemäss Antragsformular ausgewiesen sind.

Zur Facharztprüfung, welche Bestandteil des zu absolvierenden Weiterbildungsprogramms ist, können nur Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen oder von der Medizinalberufekommission anerkannten ausländischen Arztdiplom zugelassen werden. Wer über ein registriertes nicht anerkanntes Arztdiplom verfügt, kann nicht zur Facharztprüfung zugelassen werden bzw. erst nach Erwerb eines eidgenössischen Arztdiploms.

Das SIWF verleiht neben den in der Verordnung zum MedBG vorgesehenen eidgenössischen Weiterbildungstiteln noch zusätzliche privatrechtliche Qualifikationen ([Schwerpunkte, interdisziplinäre Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise](#)), welche zwar im EU-Raum nicht automatisch anerkannt sind, aber für die Qualitätssicherung und teilweise für die Abrechnung von Leistungen zulasten der Sozialversicherer in der Schweiz eine wichtige Rolle spielen.

Wenn Sie einen [eidgenössischen Weiterbildungstitel oder eine privatrechtliche Qualifikation](#) erwerben möchten, oder wenn Sie eine Frage im Bereich der ärztlichen Weiterbildung haben, wenden Sie sich an das [SIWF](#). Anfragen über die Anrechnung von absolvierter Weiterbildung (Standortbestimmungen) oder Titelgesuche nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen des Weiterbildungsprogramms sind [kostenpflichtig](#) und können ausschliesslich mittels [e-Logbuch](#) bearbeitet werden.

2.2. Die in der [EU-Richtlinie 2005/36 aufgeführten Weiterbildungstitel](#) sind den entsprechenden [eidgenössischen Titeln](#) gleichgestellt. Zuständig für die Anerkennung dieser Weiterbildungstitel ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO).

Weiterbildungstitel, die ausserhalb der EU erworben wurden, können unter gewissen Bedingungen über die Anerkennung in einem Mitgliedstaat der EU in der Schweiz indirekt anerkannt werden. Für eine solche "[indirekte Anerkennung](#)" ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO) beim Bundesamt für Gesundheit zuständig.

Wenn Sie einen ausländischen Weiterbildungstitel, der in der [EU-Richtlinie 2005/36](#) aufgeführt ist, anerkennen lassen möchten oder um eine "[indirekte Anerkennung](#)" ersuchen, wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#). Andere ausländische Weiterbildungstitel können nicht anerkannt werden. Hingegen können unter Umständen ausländische Weiterbildungsperioden an den Erwerb eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels angerechnet werden (**vgl. Ziff. 2.3.**).

2.3. Im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden können für den Erwerb eines [eidgenössischen Weiterbildungstitels](#) ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn sie den Vorschriften der [Weiterbildungsordnung des SIWF](#) entsprechen.

Wenn Sie im Ausland absolvierte Weiterbildung an einen eidgenössischen Weiterbildungstitel anrechnen lassen möchten, können Sie eine Anfrage mittels [e-Logbuch](#) nach [Einreichen der erforderlichen Unterlagen](#) an das [SIWF](#) richten ([kostenpflichtig](#)).

2.4. Informationen u.a. zur Verwendung von akademischen Titeln, fachlichen Qualifikationen und Mitgliedschaften sowie den Zuständigkeiten sind in einer [Ausschreibungsrichtlinie von SIWF und FMH](#) zusammengefasst.

Die Verwendung der markenrechtlich geschützten Bezeichnung "**FMH**" bezieht sich ausschliesslich auf die Mitgliedschaft bei der FMH und steht in keinem Zusammenhang mit einem in der Schweiz erworbenen oder von der MEBEKO anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel. Mitglieder der FMH sind berechtigt, die Mitgliedschaft für deren Dauer in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die FMH empfiehlt «**Mitglied FMH**» dem/den Facharzttitel/n nachzustellen.

3. Die Fortbildung – das Fortbildungsdiplom SIWF

Jede/r Inhaber/in eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ist zur permanenten Fortbildung verpflichtet (vgl. [Art. 40 lit. b MedBG](#)). Gemäss [Fortbildungsordnung des SIWF](#) beträgt die Fortbildungspflicht 80 Stunden im Jahresdurchschnitt, wobei 30 Stunden Selbststudium ohne Kontrolle angerechnet werden. Die übrigen 50 Stunden (25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und 25 erweiterte Fortbildung) sind nach den [strukturierten Vorgaben der jeweiligen Fachgesellschaft](#) zu belegen. Die Fortbildung muss nicht dem erworbenen Facharzttitel entsprechen, sondern der aktuellen Berufstätigkeit. Wer das Fortbildungsprogramm des erworbenen Facharzttitels erfüllt, erhält von der Fachgesellschaft ein Fortbildungsdiplom. Wird das Fortbildungsprogramm in

einem anderen Fachgebiet erfüllt, stellt die entsprechende Fachgesellschaft eine Fortbildungsbestätigung aus. Die erteilten Fortbildungsdiplome und –bestätigungen werden im Ärztereister der FMH (www.doctorfmh.ch) publiziert. Die Fortbildung für Facharzttitel und Schwerpunkte ist nicht zu wechseln mit der Fortbildung für Fähigkeitsausweise und teilweise auch Schwerpunkten, die individuell im jeweiligen Programm geregelt ist. Weitere Informationen zur gesetzlichen Fortbildungspflicht finden Sie [hier](#).

Eine weitere, von Facharzttiteln und Fähigkeitsausweisen unabhängige Fortbildung existiert im [Bereich von Tarmed](#) (**vgl. auch Ziff. 5** nachfolgend).

4. Die Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Ärztin oder Arzt

4.1. Für die Berufszulassung wie auch die Berufsaufsicht sind die [Kantone](#) zuständig.

Das Medizinalberufegesetz unterscheidet dabei zwischen «*Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*» (z.B. eigene Praxis, Anstellung in einer ambulanten privaten Einrichtung der Gesundheitsversorgung) und «*Tätigkeit unter Aufsicht*». Für letztere kann keine BAB beantragt bzw. erteilt werden.

4.2. Die [Kantone](#) bewilligen die «*Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*» nur Inhaber/innen eines eidgenössischen oder von der Medizinalberufekommission anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels. Das Medizinalberufegesetz kennt zwei Ausnahmen (vgl. [Art. 36 Abs. 3 MedBG](#)) bei Vorhandensein eines gleichwertigen und nicht anerkannten Weiterbildungstitels:

- Ärztinnen und Ärzte, welche in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und ihren Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, in eigener fachlicher Verantwortung ausüben;
- Ärztinnen und Ärzte, welche ihren Beruf in einem (geografischen) Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung in eigener fachlicher Verantwortung ausüben.

Ärztinnen und Ärzte, die nur vorübergehend (höchstens 90 Tage) eine «*Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*» ausüben (sogenannte „Dienstleistungserbringer/innen“) unterstehen einer Meldepflicht. Die Meldung muss über das [Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation \(SBFI\)](#) erfolgen. Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Bestätigung durch die entsprechende [kantonale Behörde](#) erlaubt.

Wenn Sie nach Erwerb Ihres eidgenössischen oder durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in der Schweiz eine *Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung* aufnehmen möchten, wenden Sie sich an die zuständige [kantonale Behörde](#).

4.3. Eine *Tätigkeit unter Aufsicht* kann gestützt auf die [Revision des Medizinalberufegesetzes](#) ab dem 1.1.2018 nur aufnehmen, wer im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen ist (**vgl. auch Einleitung und Ziff. 1**). Die [kantonalen Behörden](#) erteilen Auskünfte über die weiteren Bedingungen für die Assistenzarztstätigkeit im Spital oder für Assistenz und Stellvertretung in einer Arztpraxis.

5. Die Berechtigung zur Abrechnung zu Lasten der OKP

5.1. Sobald Sie über einen [eidgenössischen](#) oder [anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel](#) verfügen und die weiteren Voraussetzungen von Art. 36 MedBG erfüllen, können Sie eine kantonale Berufsausübungsbewilligung zur «*Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*» beantragen. Diese berechtigt aber noch nicht zur Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherung, dafür ist in den meisten Kantonen zusätzlich eine kantonale Zulassungsbewilligung notwendig.

Das Parlament hat in der Sommersession 2020 für den bestehenden, befristeten Zulassungsstopp eine [dauerhafte gesetzliche Grundlage](#) geschaffen, welche am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Die Kantone müssen in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen festlegen. Die Höchstzahlen sind für alle im ambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte gültig.

Neu müssen Ärztinnen und Ärzte, die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen werden wollen, folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Mindestens dreijährige Tätigkeit an einer [anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte](#) im beantragten Fachgebiet.
- Sprachnachweis (C1) in der Amtssprache der Tätigkeitsregion. Die Nachweispflicht entfällt für Ärzte und Ärztinnen, welche über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
 - eine schweizerische gymnasiale Maturität, bei der die Amtssprache der Tätigkeitsregion Grundlagenfach war;
 - ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes eidgenössisches Diplom für Ärzte und Ärztinnen;
 - ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes und nach Artikel 15 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 anerkanntes ausländisches Diplom.
- Anschluss an ein elektronisches Patientendossier.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Website der FMH](#).

Wie die Berufsausübungsbewilligung, wird auch die Zulassungsbewilligung durch die [jeweilige kantonale Gesundheitsdirektion](#) erteilt. Den [Beitritt zu den Tarifverträgen](#) (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) können Sie gleichzeitig mit einem allfälligen Antrag zur [Mitgliedschaft bei der FMH-Basisorganisation und der FMH](#) erklären. Die Tarifverträge für die Sozialversicherungen sehen für Ärztinnen und Ärzte, die nicht FMH-Mitglied werden wollen, zudem die Möglichkeit vor, gegen eine Gebühr auch als [Nichtmitglied den Tarifverträgen](#) beitreten zu können. Liegen die Bewilligungen und der Vertragsbeitritt vor, wenden Sie sich für den Erhalt einer Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) für Krankenversicherungspatienten an die [SASIS AG](#), dem Dienstleistungszentrum von santésuisse.

Weitere Informationen zur Zulassungssteuerung finden Sie auf den Websites der [FMH](#) und des [Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#).

5.2. Seit der Inkraftsetzung des Tarmed-Tarifwerkes am 1. Mai 2003 bzw. 1. Januar 2004 kann die meisten Tarifpositionen nur noch abrechnen, wer über eine entsprechende Qualifikation verfügt. Im [Dignitätskonzept](#) sind alle zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vereinbarten Regelungen zur Abrechnungsberechtigung enthalten. Der [Tarifstrukturvertrag](#) des neuen Tarifs TARDOC, welcher am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird, ist ähnlich aufgebaut. Besitzstand an Abrechnungspositionen ausserhalb der eigenen Dignität ist möglich, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: Die Leistung muss fachlich eigenverantwortlich zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2024 regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht und abgerechnet worden sein. Details dazu sind auf der Website der FMH zu [Besitzstand im TARDOC](#) aufgeführt.

5.3. In bestimmten Fachgebieten können Sie Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nur dann erbringen, wenn Sie sich über eine in der Krankenpflegeleistungsverordnung oder in einer anderen gesetzlichen Grundlage aufgeführte zusätzliche Qualifikation ausweisen; **Besitzstand kann nicht geltend** gemacht werden. Dies sind z.B. [Akupunktur und traditionelle chinesische Medizin, Homöopathie, Anthroposophische Medizin, Phytotherapie, Schwangerschafts-ultraschall, Hüftsonographie, interventionelle Schmerztherapie](#), für einzelne Leistungen die [Elektroencephalographie und Elektro-neuromyographie](#) oder auch der [Fähigkeitsausweis Praxislabor](#).

Wenn Sie einen dieser Ausweise erwerben wollen, wenden Sie sich an die zuständige [Fachorganisation](#).

5.4. Die [Strahlenschutzgesetzgebung](#) unterscheidet zwischen der Funktion eines/einer «*Strahlenschutz-Sachverständigen*» (Betreiben einer Röntgenanlage) und der «*notwendigen Aus- bzw. Weiterbildung im Strahlenschutz*» (Benützen einer Röntgenanlage).

Zum Betreiben jeder Röntgenanlage ist ein/e *Strahlenschutz-Sachverständige/r* nötig. Diese Person ist unter anderem auch für das Personal verantwortlich, das mit dem Gerät arbeitet. Die Ausbildung

zum/zur Strahlenschutz-Sachverständigen erfolgt über entsprechende Kurse des Bundesamtes für Gesundheit, welche auf der [Website des BAG](#) veröffentlicht sind. Die weiteren Voraussetzungen für das Betreiben einer Röntgenanlage sind auf der Website des [Bundesamtes für Gesundheit](#) aufgeschaltet.

Die Bedingungen an die Aus- bzw. Weiterbildung im Strahlenschutz (*Anwendung von ionisierender Strahlung*) sind für den niedrigen, mittleren und hohen Dosisbereich unterschiedlich. Das Eidgenössische Arztdiplom oder ein als anerkanntes ausländisches Arztdiplom gilt als Nachweis der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz, um Röntgenaufnahmen im *niedrigen Dosisbereich* (Thorax und Extremitäten) anzuordnen, durchzuführen und zu beurteilen. Für Anwendungen im mittleren und hohen Dosisbereich müssen die entsprechenden Qualifikationen (Weiterbildungstitel oder [Strahlenschutz-Fähigkeitsausweis](#)) ausgewiesen werden.

Neu gilt seit 2018 zudem eine Fortbildungspflicht für alle Personen, welche Umgang mit ionisierender Strahlung haben.

Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie auch in der [Wegleitung des Bundesamtes für Gesundheit](#). Für Fragen insbesondere auch in Bezug auf die [Anerkennung von ausländischer Strahlenschutzausbildungen](#) wenden Sie sich direkt an die Abteilung Strahlenschutz des BAG.

6. Die ausländerrechtliche Bewilligung [der Kantone](#)

6.1. Obschon die in der EU-Richtlinie aufgeführten Arztdiplome und Weiterbildungstitel nach der in Ziff. 1 und 2 geschilderten Validierung durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) unmittelbar anerkannt sind, müssen alle Ausländer/innen für die Aufnahme bzw. Weiterführung einer beruflichen Tätigkeit nach wie vor über eine gültige [Aufenthaltsbewilligung](#) verfügen.

6.2. Seit dem 1. Juni 2016 gelten für die [EU-Bürger/innen](#) und Schweizer/innen vergleichbare Lebens- und Arbeitsbedingungen. EU-Bürger/innen, die sich in der Schweiz aufhalten, haben unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsansprüche. Dazu gehören das Recht auf eine Kurz- oder eine Daueraufenthaltsbewilligung, das Recht auf geografische und berufliche Mobilität (d.h. sie können in der Schweiz jederzeit den Wohnort und die Stelle wechseln), das Recht auf geregelte Arbeitsbedingungen, oder das Recht auf Familiennachzug und Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen. An die Stelle der arbeitsmarktlichen Kontrollen (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontingentierung) sind die flankierenden Massnahmen getreten.

6.3. Das Freizügigkeitsabkommen Schweiz / EU ist nach Austritt des [Vereinigten Königreichs \(UK\)](#) aus der EU für UK-Staatsangehörige nicht mehr anwendbar. Seit dem 1. Januar 2021 einreisende UK-Staatsangehörige, welche in der Schweiz arbeiten möchten, müssen vorgängig eine Bewilligung bei der kantonalen Migrations- / Arbeitsmarktbehörde beantragen.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Website des [Staatssekretariates für Migration SEM](#).

7. Die Zuständigkeiten im Überblick

WAS

- 7.1.
 - Medizinstudium in der Schweiz beginnen / fortsetzen bzw. Beurteilung ausländischer Zwischenprüfungen
 - Anerkennung von Arztdiplomen aus / via EU/EFTA-Staat
 - Überprüfung und Registrierung von Arztdiplomen aus Drittstaaten
- 7.2.
 - Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels (Facharzttitel oder „praktische/r Arzt / Ärztin“)
 - Erwerb eines Schwerpunktes
 - Erwerb eines Fähigkeitsausweises
 - Anerkennung eines Weiterbildungstitels gemäss EU-Richtlinie
 - Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels
- 7.3.
 - Erwerb eines Fortbildungsdiploms für einen eidgenössischen Facharzttitel
 - Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen und teilweise Schwerpunkten
 - Fortbildung für Besitzstandpositionen
- 7.4.
 - Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung»
 - Bewilligung bzw. Meldepflicht für Dienstleistende (ausländische Ärztinnen und Ärzte, welche weniger als 3 Monate pro Jahr in der Schweiz eine «Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung» ausüben)
 - Erteilung von Auskünften für Ärztinnen und Ärzte mit einem überprüften und registrierten Arztdiplom welche eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen wollen
 - Praxisassistenz / Praxisstellvertretung
- 7.5.
 - Erteilung der Zulassungsbewilligung für die Krankenkassentätigkeit
 - Erteilung der Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer)
- 7.6.
 - Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Ausländer/innen

WER

- ▶ [Dekanate der medizinischen Fakultäten](#)
- ▶ [Medizinalberufekommission MEBEKO](#)
- ▶ [Medizinalberufekommission MEBEKO](#)
- ▶ [SIWF](#)
- ▶ [SIWF](#)
- ▶ [Fachorganisation](#)
- ▶ [Medizinalberufekommission MEBEKO](#)
- ▶ [SIWF](#)
- ▶ [Zuständige Ärzteorganisationen](#)
- ▶ [Fachorganisation](#)
- ▶ [Selbstdeklaration](#)
- ▶ [Kantone](#)
- ▶ [Kantone](#)
- ▶ [Meldestelle SBFJ](#)
- ▶ [Kantone](#)
- ▶ [Kantone](#)
- ▶ [Kantone](#)
- ▶ [SASIS AG](#)
- ▶ [Kantonale Fremdenpolizeibehörden](#)